

**Gebührensatzung
der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen,
Landkreis Cuxhaven,
vom 05.07.2022**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 05. Juli 2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Hagen im Bremischen von den Sorgeberechtigten und/oder Antragsstellern eine Jahresgebühr zahlbar in 12 Monatsbeträgen nach der Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate). Es ist daher auch während der Betriebsruhe in der Ferienzeit, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Hagen im Bremischen benutzen.
- (2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.
- (3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenpflichtigen vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres zu wiederholen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung. Bei fehlender Selbsteinstufung oder bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe entfällt eine Überprüfung.

- (3) Wenn sich die Einkommensverhältnisse während des Erhebungszeitraumes (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) um mehr als 15 % verändern, ist dieses bei der Gemeinde Hagen im Bremischen anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn ohnehin eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe erfolgte bzw. wenn kein Antrag auf individuelle Gebührenberechnung gestellt wurde.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und der damit verbundenen Aufnahme in die Kindertagesstätte. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Frist bezieht sich auf den Eingang der Kündigung bei der Gemeinde Hagen im Bremischen.
- (3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Sorgeberechtigten vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gebührenpflichtigen mit der Zahlung von mehr als einer Monatsgebühr im Rückstand sind.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß schriftlich abgemeldet wird.
- (5) Ab Mai eines jeden Jahres ist die Kündigung nur bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) zulässig. Eine Ausnahme hiervon ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (7) Der Betreuungsausfall in einer Kindertagesstätte wegen Streik mit einer Dauer von mindestens einer zusammenhängenden Kalenderwoche (sieben Tage) oder bei Schließung einer Kindertagesstätte auf behördliche Anordnung mit einer Dauer von länger als vier Wochen führt zur Erstattung der anteiligen Gebühren durch die Gemeinde als Träger der Einrichtung.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Berechnung der individuellen Jahres- und Monatsgebühr erfolgt zum 01. August jeden Jahres für die Dauer der folgenden zwölf Monate entsprechend dem von den Sorgeberechtigten gestellten Antrag auf der Grundlage des aktuellsten Einkommensnachweises. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Die Festsetzung der individuellen Gebühr erfolgt frühestens ab dem 01. des Monats der Antragstellung (Eingang bei der Gemeinde Hagen im Bremischen) und ist jeweils zum 01. Werktag des laufenden Monats fällig.

- (2) Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen (nachzuweisen durch den aktuellsten Lohn- oder Einkommenssteuerbescheid) abzüglich der tatsächlich gezahlten Steuern (Lohn- bzw. Einkommenssteuer und Kirchensteuer). Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.
- (3) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Aufwandsentschädigungen, Abfindungen etc. . Nicht zum Einkommen zählt Kindergeld.

§ 6

Gebührenfestsetzung

- (1) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte wird eine Gebühr in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform erhoben.
- (2) Die Höhe der Monatsteilbeträge (Monatsgebühr) bemisst sich nach der anliegenden Gebührenstaffel, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Ermittlung der individuellen Gebühr erfolgt unter Berücksichtigung einer Freibetragsgrenze. Die Freibetragsgrenze bemisst sich in Orientierung an die pauschalierten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II wie folgt:

Haushaltsvorstand	150 % RL
Ehe-/Lebenspartner/-in	125 % RL
Kind/sonstige Familienangehörigen	100 % RL

Dazu kommt noch das pauschalierte Wohngeld von Gemeinden in Mietstufe 1 – für die jeweils nächstgrößere Mieteinheit.

- (3) Die Gebührensätze erhöhen sich alle zwei Jahre jeweils zum Beginn eines neuen Kindertagesstättenjahres, zum **01. August 2022**. Die Anhebung der Gebühren setzt einen entsprechenden Ratsbeschluss voraus.
- (4) Für die Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte haben, ist bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von über 40 Wochenstunden eine Gebühr zu entrichten.
- (5) Für Kinder, die in einer Kindertagesstätte an der Mittagsverpflegung teilnehmen, sind die Kosten durch den Gebührenschuldner zu tragen. Die Erhebung der Kosten für die Mittagsverpflegung wird als monatliche Pauschale festgesetzt und erfolgt durch einen Kostenbescheid.
- (6) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder der Altersstufen Kinderkrippe und Hort eines Gebührenpflichtigen zeitgleich eine der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen, ermäßigt sich die Gebühr um 40 % für das zweite und jedes weitere Kind. Diese Regelung gilt nicht für die Pauschale der Mittagsverpflegung.

- (2) Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte haben, bleiben bei Festsetzung der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.
- (3) Die Geschwisterermäßigung erfolgt bei der günstigsten Gebühr.
- (4) Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die ihren ersten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hagen im Bremischen haben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 13. Juli 2020 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, 05.07.2022

Andreas Wittenberg
Bürgermeister

Gebührenstaffel

für das Krippen- und Hortjahr 2022/2023 (01.08.2022-31.07.2023)

zur Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
vom 05.07.2022

Kindertagesstätten	Gebührenstaffel für Krippe und Hort				
	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
Krippen Die kleinen Zwerge (OT Uthlede) und Waldbutjer (OT Wulsbüttel) Betreuungszeit 08:00 bis 12:30 Uhr	102,50 € (vorher 100,50 €)	114,40 € (vorher 112,20 €)	133,70 € (vorher 131,10 €)	150,90 € (vorher 147,90 €)	164,90 € (vorher 161,70 €)
Krippen Dachsweg , Löwenzahn und Pustebäume (Hagen) sowie Krippe Deichbutjer (OT Wersabe) Betreuungszeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr	113,90 € (vorher 111,70 €)	126,90 € (vorher 124,40 €)	148,80 € (vorher 145,90 €)	167,50 € (vorher 164,20 €)	183,10 € (vorher 179,50 €)
Krippen Dachsweg (Hagen) , Die kleinen Zwerge (OT Uthlede) , Deichbutjer (OT Wersabe), Löwenzahn und Pustebäume (Hagen) sowie Waldbutjer (OT Wulsbüttel), Betreuungszeit von 13:00 bis 15:00 Uhr	45,30 € (vorher 44,40 €)	50,50 € (vorher 49,50 €)	59,90 € (vorher 58,70 €)	67,10 € (vorher 65,80 €)	73,30 € (vorher 71,90 €)
Früh- oder Spätdienst (je halbe Stunde) 07:00 - 07:30 /07:30 - 08:00 oder 12:30 - 13:00 Uhr	11,40 € (vorher 11,20 €)	12,40 € (vorher 12,20 €)	14,60 € (vorher 14,30 €)	16,60 € (vorher 16,30 €)	18,80 € (vorher 18,40 €)
Hort Bramstedt, Hagen und Uthlede Schluss bis 16:30 Uhr	111,30 € (vorher 109,10 €)	124,90 € (vorher 122,40 €)	145,70 € (vorher 142,80 €)	163,90 € (vorher 160,70 €)	179,50 € (vorher 176,00 €)
Anzahl der Personen im Haushalt					
1 Erwachsener / 1 Kind	17.238,00 €	18.961,80 €	20.685,60 €	22.409,40 €	22.409,41 €
1 Erwachsener / 2 Kinder	22.134,00 €	24.347,40 €	26.560,80 €	28.774,20 €	28.774,21 €
1 Erwachsener / 3 Kinder	27.066,00 €	29.772,60 €	32.479,20 €	35.185,80 €	35.185,81 €
1 Erwachsener / 4 Kinder	31.986,00 €	35.184,60 €	38.383,20 €	41.581,80 €	41.581,81 €
2 Erwachsene / 1 Kind	24.981,00 €	27.479,10 €	29.977,20 €	32.475,30 €	32.475,31 €
2 Erwachsene / 2 Kinder	29.913,00 €	32.904,30 €	35.895,60 €	38.886,90 €	38.886,91 €
2 Erwachsene / 3 Kinder	34.833,00 €	38.316,30 €	41.799,60 €	45.282,90 €	45.282,91 €
2 Erwachsene / 4 Kinder	39.417,00 €	43.358,70 €	47.300,40 €	51.242,10 €	51.242,11 €
pro weitere Person	4.884,00 €	5.372,40 €	5.860,80 €	6.349,20 €	6.349,21 €

Gebührenstaffel

für das Kindertagesstättenjahr 2022/2023 (01.08.2022-31.07.2023)

zur Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,
vom 05.07.2022

Kindertagesstätten	monatliche Gebühr für Kinder über 3 Jahren	Gebührenstaffel				
		(monatliche Gebühr für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)				
		1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
Die kleinen Zwerge, Räuberhöhle, Waldbutjfer	0,00 € (vorher 0,00 €)	90,00 € (vorher 88,20 €)	99,40 € (vorher 97,40 €)	114,80 € (vorher 112,50 €)	128,70 € (vorher 126,20 €)	140,50 € (vorher 137,70 €)
Betreuung von 08:00 bis 12:30 Uhr						
Dachsweg, Deichbutjfer, Löwenzahn, Pustelblume, Rappelkiste, Rasselbande	0,00 € (vorher 0,00 €)	100,20 € (vorher 98,20 €)	110,60 € (vorher 108,40 €)	127,50 € (vorher 125,00 €)	143,10 € (vorher 140,30 €)	156,10 € (vorher 153,00 €)
Betreuung von 07:30 bis 12:30 Uhr						
Früh- oder Spätdienst (je halbe Stunde)	0,00 € (vorher 0,00 €)	10,40 € (vorher 10,20 €)	11,40 € (vorher 11,20 €)	12,40 € (vorher 12,20 €)	14,60 € (vorher 14,30 €)	15,60 € (vorher 15,30 €)
07:00 - 07:30/07:30 - 08:00 Uhr sowie 12:30 - 13:00 Uhr						
Pustelblume, Rasselbande	0,00 € (vorher 0,00 €)	20,00 € (vorher 19,60 €)	22,10 € (vorher 21,70 €)	25,50 € (vorher 25,00 €)	28,70 € (vorher 28,10 €)	31,20 € (vorher 30,60 €)
Betreuung von 13:00 bis 14:00 Uhr						
Dachsweg, Deichbutjfer, Die kleinen Zwerge, Löwenzahn, Pustelblume, Rappelkiste, Waldbutjfer	0,00 € (vorher 0,00 €)	40,10 € (vorher 39,30 €)	44,30 € (vorher 43,40 €)	51,00 € (vorher 50,00 €)	57,20 € (vorher 56,10 €)	62,40 € (vorher 61,20 €)
Betreuung von 13:00 bis 15:00 Uhr						
Rasselbande	Siehe Betreuung ab der 8. Stunde	70,30 € (vorher 68,90 €)	77,50 € (vorher 76,00 €)	89,30 € (vorher 87,50 €)	100,20 € (vorher 98,20 €)	109,20 € (vorher 107,10 €)
Betreuung von 13:00 bis 16:30 Uhr						
Löwenzahn u. Pustelblume	Siehe Betreuung ab der 8. Stunde	80,10 € (vorher 78,50 €)	88,40 € (vorher 86,70 €)	102,00 € (vorher 100,00 €)	114,40 € (vorher 112,20 €)	124,90 € (vorher 122,40 €)
Betreuung von 13:00 bis 17:00 Uhr						
ab der 8. Stunde Betreuungszeit (je halbe Stunde)		12,40 € (vorher 12,20 €)	13,60 € (vorher 13,30 €)	15,60 € (vorher 15,30 €)	18,80 € (vorher 18,40 €)	20,80 € (vorher 20,40 €)
nur für Kinder über 3 Jahre						
Anzahl der Personen im Haushalt		Einkommensgrenzen nach § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung				
1 Erwachsener / 1 Kind		17.238,00 €	18.961,80 €	20.685,60 €	22.409,40 €	22.409,41 €
1 Erwachsener / 2 Kinder		22.134,00 €	24.347,40 €	26.560,80 €	28.774,20 €	28.774,21 €
1 Erwachsener / 3 Kinder		27.066,00 €	29.772,60 €	32.479,20 €	35.185,80 €	35.185,81 €
1 Erwachsener / 4 Kinder		31.986,00 €	35.184,60 €	38.383,20 €	41.581,80 €	41.581,81 €
2 Erwachsene / 1 Kind		24.981,00 €	27.479,10 €	29.977,20 €	32.475,30 €	32.475,31 €
2 Erwachsene / 2 Kinder		29.913,00 €	32.904,30 €	35.895,60 €	38.886,90 €	38.886,91 €
2 Erwachsene / 3 Kinder		34.833,00 €	38.316,30 €	41.799,60 €	45.282,90 €	45.282,91 €
2 Erwachsene / 4 Kinder		39.417,00 €	43.358,70 €	47.300,40 €	51.242,10 €	51.242,11 €
30 weitere Person		4.884,00 €	5.372,40 €	5.860,80 €	6.349,20 €	6.349,21 €